

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/16/0085

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/15/0018 E 24. Oktober 2013 VwSlg 8860 F/2013 RS 4

Stammrechtssatz

Im Falle eines zu Unrecht erlassenen vorläufigen Abgabenbescheides, der keine tatsächliche Ungewissheit im Sinne des § 200 BAO benennt und dennoch unbekämpft geblieben und in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 208 Abs. 1 lit. d BAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der vorläufige Bescheid trotz fehlender Ungewissheit erlassen worden ist (vgl. auch Dziurdz, ÖStZ 2012, 354 ff, 356).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021160085.L03